

PAKISTAN - Hilfe zur Selbsthilfe - e.V.

SATZUNG

PAKISTAN - Hilfe zur Selbsthilfe - e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet **PAKISTAN – Hilfe zur Selbsthilfe e.V.**. Er hat seinen Sitz in BORDESHOLM.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Information in DEUTSCHLAND über die Lebensbedingungen der Menschen in PAKISTAN insbesondere bei Notlagen;
- Durchführung von Hilfsprojekten in PAKISTAN sichergestellt durch Beratung, Unterstützung mit finanziellen- und Sachmitteln, dabei vor allem Hilfe zur Selbsthilfe;
- Einwerben von Spenden für diese Hilfsprojekte.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Kinder- und Jugendbildung Shimshal e.V.**

Rosenstrasse 22, 88904 OBERTEURINGEN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder und Stimmrecht

(1) Mitglieder können werden:

Jede natürliche Person, die sich durch Mitarbeit für die Ziele des Vereins einsetzt oder sie unterstützt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Sie beginnt rückwirkend ab dem ersten Tag des Antragsmonats.

Sie endet durch

- schriftliche Erklärung zum Ablauf eines Quartals unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen,
- Ausschluß durch den Vorstand,
- Ableben des Mitgliedes.

Vor einem Ausschluß durch den Vorstand muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß eines Mitgliedes muß mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes getroffen werden. Der Betroffene kann eine schriftliche Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zuleiten.

(2) Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag wird jährlich im Voraus durch Bankabrufverfahren erhoben. Unterlassung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung kann zum Ausschluß führen.

(3) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereines PAKISTAN – Hilfe zur Selbsthilfe - e.V.

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen

- auf Beschluß des Vorstandes,
- als Jahreshauptversammlung in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres,
- wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweck und der Gründe verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschluß über vorliegende Anträge und Vereinsauflösung,
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- f) Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

(5) Leitender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Versammlung aufzulösen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, findet am gleichen Tage 1 Stunde später eine weitere Mitgliederversammlung statt, die auch dann beschlussfähig ist, wenn nicht ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sollen dagegen geheim durchgeführt werden. Solche Beschlüsse können nur mit einer

Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefaßt werden.

Jede Beschlußfassung bzw. Wahl muß geheim (Stimmzettel) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Leitenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist durch den Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu billigen. Es steht danach den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf Antrag zur Verfügung. Ein Nebenabdruck erhalten alle Vorstandsmitglieder.

(9) Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Schatzmeisters und Vortrag des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Kassenprüfers,
- d) Aussprache zu den Berichten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beratung und Beschlußfassung vorliegender Anträge,
- i) Verschiedenes.

(10) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für die Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des neuen Vorstandes übernimmt ein stimmberechtigtes Mitglied die Leitung der Versammlung. Es wird durch den Vorsitzenden vorgeschlagen.

(11) Die Kassenprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auslagen der Vorstandsmitglieder, die in Ausübung der Tätigkeit für den Verein anfallen, können ersetzt werden.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, daß grundsätzlich der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten soll. Erst im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den stellv. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mehrheitlich (Ausnahme bei Ausschlußentscheidungen gem. § 4 Abs. (1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen müssen. Die Niederschriften werden bis zur nächsten Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder verteilt und bei dieser Sitzung gebilligt.

(6) Der Verein haftet für Schäden, die vom Vorstand verursacht worden sind, nach Maßgabe des § 31 BGB.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Änderungsvorschläge zu dieser Satzung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden Entsprechende Änderungen sind schriftlich einzureichen. Sie werden bei der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand alleine beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01. Dezember 2010 beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig ihren Beitritt zum Verein:

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01. Dezember 2010 beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig ihren Beitritt zum Verein:

Christoph Albrecht 

Vor- und Zunahme, Unterschrift

Gabriele Gerber 

Vor- und Zunahme, Unterschrift

Hans Joachim Gerber 

Vor- und Zunahme, Unterschrift

Beatrice Müller 

Vor- und Zunahme, Unterschrift

Patrick Müller 

Vor- und Zunahme, Unterschrift

Carola Tüch 

Vor- und Zunahme, Unterschrift

Rainer Trostmann 

Vor- und Zunahme, Unterschrift

PAKISTAN - Hilfe zur Selbsthilfe - e.V., Grüner Kamp 9, 24582 Bordesholm
Tel.: 04322 – 584755, Mobil 0176 – 20900277, E-mail: pakistan-hilfe@gmx.de